



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. März 1979

Nr. 1395

Die Einwohnergemeinde Oberbuchsiten unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Zünacker" zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Ueberbauung im Bereich der Parzelle GZ Nr. 43, die nach Zonenplan in der Gewerbezone liegt. Vorgesehen ist die Erstellung einer Lagerhalle mit den Ausmassen von ca. 100 x 145 m und 10 m Höhe. Im weiteren legt der Plan die Freiflächengestaltung und insbesondere die Zufahrt und Parkierung fest. Der Anschluss an die rechtsgültigen Strassen- und Baulinien ist gewährleistet. Sonderbauvorschriften regeln die Einzelheiten der Ueberbauung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Dezember 1978 bis 22. Januar 1979. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss den Plan am 8. Dezember 1978 und 23. Januar 1979.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Zünacker" der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten und die zugehörigen speziellen Bauvorschriften werden genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Mai 1979 noch drei von der Gemeinde unterzeichnete Pläne und spezielle Bauvorschriften zuzustellen. Mindestens ein Planexemplar ist reissfest auszuführen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 394 ) RE

Fr. 218.--  
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je ein gen. Plan und Reglement

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan und Reglement  
(folgen später)

Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4625 Oberbuchsiten

Baukommission der EG, 4625 Oberbuchsiten, mit je 1 gen. Plan  
und Reglement (folgen später)

Ingenieurbüro Weber + Angehrn, Kapuzinerstr. 11, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der spezielle Bebauungsplan "Zünacker"  
der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten.

Kanton Solothurn  
Gemeinde Oberbuchsiten

Gestaltungsplan Zünacker  
(vgl. Plan Nr. 510.07 331A)

Sonderbauvorschriften



1. Paragraph 7, Absatz 4 des Baureglementes der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten (Beschränkung der kubischen Nutzung auf  $5 \frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> pro m<sup>2</sup> Nettogrundstücksfläche) wird für diesen Gestaltungsplan ausser Kraft gesetzt.
2. Die max. Dachkranzhöhenkote wird mit der Meereshöhe von 450.35 festgelegt. Der massgebende Bezugspunkt ist der Deckel des Kanalisationschachtes Nr. 212 mit 441.96 m ü.M. (Kreuzung Unterer Bifang/Zünackerstrasse).  
Die Gebäudehöhe - gemessen auf die ausgemittelte proj. Vorplatzkote - beträgt somit max. 10.05 m.
3. Mindestens 15 % der Grundstücksfläche sind als Grünanlage vorzusehen und entsprechend zu gestalten. Die Grünflächen gegenüber den Wohnzonen im Norden und im Westen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Bepflanzungsvorschlag ist der zuständigen Behörde der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Gestaltung und Farbgebung der Fassaden sind der zuständigen Behörde der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die private Parkfläche muss den vollen Bedarf des Betriebes an Abstellplätzen decken. Auf dem öffentlichen Areal dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
6. Die Entwässerung des Areals erfolgt in die Kanalisation der Steinackerstrasse. Eine allfällige Entwässerung des Kellergeschosses hat - bedingt durch einen möglichen Rückstau der Dünnern - über eine interne Pumpenanlage zu erfolgen.
7. Die Erschliessungsbeiträge richten sich nach den jeweiligen gültigen Reglementen der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten.

Solothurn, 18. Juli 1978 ang/KA

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 1395 genehmigt.

Solothurn, den 16. März 1979  
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyser

